



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 327/18  
2 AR 247/18

vom  
21. November 2018  
in der Jugendstrafsache  
gegen

wegen Körperverletzung  
hier: Gerichtsstandsbestimmung

Az.: 64 Ds-73 Js 537/18-88/18 Amtsgericht Ibbenbüren  
73 Js 537/18 Staatsanwaltschaft Münster  
27 AR 41/18 Amtsgericht Oldenburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 21. November 2018 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts – Jugendrichter – Ibbenbüren vom 7. September 2018 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist weiterhin für die Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständig.

Gründe:

- 1 Der Jugendrichter des Amtsgerichts Ibbenbüren ist weiterhin für die Untersuchung und Entscheidung der Sache zuständig. Eine Abgabe des Verfahrens gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG kommt nur in Betracht, wenn sie zweckmäßig ist. Dies ist aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts vorliegend nicht der Fall.

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt